



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Fachkommission für Zolltariffragen

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 14 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986¹,
auf Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974² über die Ein- und
Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten,
auf Artikel 4 Absatz 1 des Zollpräferenzengesetzes vom 9. Oktober 1981³
und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung
vom 25. November 1998⁴ (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein
(Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom
21. März 1997⁵, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

¹ SR 632.10
² SR 632.111.72
³ SR 632.91
⁴ SR 172.010.1
⁵ SR 172.010

Die Fachkommission für Zolltariffragen⁶ wurde am 1. Januar 1960 als beratendes Organ des Bundesrates eingesetzt und erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

2. Notwendigkeit

Die Fachkommission für Zolltariffragen ist als Konsultativorgan des Bundesrates in Fragen der Zollpolitik, insbesondere der Agrarzollpolitik, erforderlich. Die Aufgabenerfüllung erfordert besonderes Fachwissen über branchenspezifische Interessensstandpunkte, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, und sie soll durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen.

Bevor der Bundesrat einen Entscheid zur Zollpolitik trifft, kann er die Argumente der verschiedenen Interessensvertreter einer politischen Würdigung unterziehen und erhöht somit die Legitimität des Bundesrates in seiner gesetzgeberischen Tätigkeit.

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung stellen die Kommissionsmitglieder ihr Fach- und Branchenwissen der Bundesverwaltung beratend zur Verfügung.

3. Aufgaben

Die Fachkommission für Zolltariffragen beurteilt im Rahmen von Anhörungen Vorlagen des Bundesrats zur Änderung des Zolltarifgesetzes, des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten und des Zollpräferenzengesetzes, soweit diese Änderungen in die Kompetenz des Bundesrates fallen.

4. Mitgliederzahl

Die Fachkommission für Zolltariffragen umfasst maximal 15 Mitglieder.

5. Organisation

Die Fachkommission für Zolltariffragen ist administrativ dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) angegliedert. Sie wird von einem Geschäftsleitungsmitglied des Staatssekretariats für Wirtschaft

⁶ Bisherige Bezeichnung der Kommission: Zollexpertenkommission

(SECO) präsidiert. Das SECO führt das Sekretariat der Fachkommission für Zolltariffragen.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Ausserparlamentarische Kommissionen fallen unter den Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁷.

Die Konsultation der Fachkommission für Zolltariffragen erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit einem Beschluss des Bundesrates über die Änderung der erwähnten Rechtsgrundlagen. Die Konsultationen selber sind bis zum Beschluss des Bundesrates über die zu treffenden Massnahmen vertraulich. Im Normalfall erfolgt daher keine Information der Öffentlichkeit durch die Fachkommission für Zolltariffragen. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt eine Information nach vorgängiger Rücksprache mit dem SECO.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Fachkommission für Zolltariffragen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Fachkommission für Zolltariffragen erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs⁸).

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel der Fachkommission für Zolltariffragen werden im Budget des SECO eingestellt.

9. Entschädigungskategorie

Die Fachkommission für Zolltariffragen ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

⁷ SR 152.3

⁸ SR 311.0

10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der Fachkommission für Zolltariffragen die Informationen zur Verfügung, welche die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 14. Dezember 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Alain Berset

Der Bundeskanzler



Walter Thurnherr

Den Gewählten durch das WBF zu eröffnen.